Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 23. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

1.1. Ausgangslage ... 3

1.2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ... 3

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand ... 4

2. Stellungnahmen der Beteiligten ... 5

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten ... 5

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten ... 6

§ 13 ElektroG – Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... 6

§ 14 ElektroG – Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... 6

§ 17 ElektroG – Rücknahmepflicht der Vertreiber ... 6

§ 18 ElektroG – Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten ... 7

§ 18a ElektroG – Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen ... 7

§ 19a ElektroG – Informationspflichten der Hersteller ... 7

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soll die Entnahme von Lithium-Batterien bei der Erfassung an der kommunalen Sammelstelle verbessert werden. Zudem sollen über die Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation mehr Elektroaltgeräte (EAG) getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall erfasst werden.

Hintergrund

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die ab 2019 eine Sammelquote von 65 % verlangt. Mit einer Quote von 38,6 % im Jahr 2021 wurde diese Marke nicht erreicht.

In den Anwendungsbereich des ElektroG fallen auch elektronische Einweg-Zigaretten, die in Deutschland millionenfach pro Jahr verkauft werden, von Konsumenten aber oft nicht als Elektrogeräte wahrgenommen und dementsprechend nicht als solche entsorgt werden. Zusätzlich bergen zunehmend in Elektronikgeräten verbaute Lithium-Ionen-Batterien Brandgefahr bei unsachgemäßer Handhabung. Um die Sammelquote zu erreichen und Risiken zu mindern, sind Maßnahmen für bessere Verbraucherinformation und eine vereinfachte Rückgabe notwendig.

1.2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vor. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sammelquote und Sicherheit im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes umfassen:

- Verbraucheraufklärung und Erkennbarkeit der Sammelstellen: Verbraucher sollen besser über die Pflicht zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten informiert werden und Sammelstellen leichter erkennbar sein. Aufgrund der Nähe zu Verbrauchern soll der Einzelhandel hier eine wichtige Rolle spielen.
- Sicherheitsvorkehrungen für Lithium-Ionen-Batterien: Um Brandrisiken zu minimieren, sollen leicht entnehmbare Batterien bereits an den Sammelstellen entnommen und Geräte mit nicht-entnehmbaren Batterien separat gesammelt werden. Mitarbeiter auf Wertstoffhöfen sollen darin geschult werden, Geräte sicherer zu sortieren.
- Rückgabemöglichkeiten für Einweg-E-Zigaretten: Einwegprodukte wie elektronische Zigaretten sollen künftig an allen Verkaufsstellen, an denen diese verkauft werden – beispielsweise an Kiosken oder Tankstellen – zurückgegeben werden können, um sie einer umweltgerechten Verwertung zuzuführen.
- Förderung der Wiederverwendung: Kommunale Sammelstellen sollen künftig auch die Sammlung gebrauchter, funktionsfähiger Geräte ermöglichen, um deren Lebensdauer zu verlängern und nachhaltigen Konsum zu fördern.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BR-Drucksache 494/24) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild dargestellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW und die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die gesetzlichen Zielsetzungen, die sortenreinen Erfassungsmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erhöhen sowie die Brandrisiken, die von Lithium-Batterien ausgehen, zu minimieren.

IHK NRW betont, dass für viele Bereiche der produzierenden Wirtschaft die Kreislaufwirtschaft heute schon ein wichtiger Lieferant von Energieträgern und Rohstoffen sei, zum Klimaschutz beitragen könne und in ihrer Weiterentwicklung große Chancen für mehr Ressourceneffizienz liegen. Großes Potenzial sieht IHK NRW insbesondere mit Blick auf höhere Recycling-Quoten, die Erfassung von mehr wertvollen Sekundärrohstoffen oder die Steigerung der Nachfrage nach Recyclingprodukten.

Die vorhandenen Systeme zur Rücknahme und zum Recycling von Elektrogeräten weisen nach ihrer Ansicht jedoch zum Teil Defizite auf, die durch rechtliche Anpassungen behoben werden könnten. Um die Rücknahme und das Recycling werthaltiger Produkte zu verbessern, könnten finanzielle Anreize wie etwa ein Pfandsystem einen Beitrag liefern.

Angemerkt wird, dass Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen den Entwurf unterschiedlich bewerten. Auf der einen Seite stünden nach Ansicht von Unternehmen aus dem Handel die durch die geplante Ausweitung der Rücknahmepflichten entstehenden Belastungen der Unternehmen nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden Mengen zusätzlich zurückgegebener Elektroaltgeräte. Auf der anderen Seite gingen den Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft die Regelungen zu zusätzlichen Informationen zur Entnahme von Lithium nicht weit genug.

Auch die Schaffung finanzieller Anreize (und deren Auswirkungen), um das Recycling werthaltiger Produkte zu verbessern, werde von Unternehmen sehr unterschiedlich bewertet. Während vor allem Hersteller und der Handel dabei auf praktische Probleme zur Kennzeichnung und Erfassung der Wertstoffe sowie die Gefahr hoher Bürokratiekosten verweisen, erwarte ein Großteil der Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft gerade für Batterien deutlich höhere Rücknahmemengen und eine bessere Qualität der Erfassung. Derartige Regelungen sollten demnach möglichst europaweit eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten.

IHK NRW setzt sich für die deutliche Steigerung der Sammelmengen alter Elektrogeräte ein, um Rohstoffe nachhaltiger zu nutzen. Die Ausweitung der Rücknahme von Elektrogeräten insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel bewerteten viele Unternahmen dazu allerdings als wenig geeignet. Die derzeitigen Regelungen zur Rücknahme benachteiligten zudem den stationären Einzelhandel gegenüber dem Online-Handel. Um die Sammelmengen von Elektrogeräten zu erhöhen, empfehlen Unternehmen unter anderem den Ausbau des Rücknahmesystems für Batterien/Akkus und weitere Wege der Erfassung oder der Ausweitung von Aufklärungskampagnen, wie bspw. von Dualen Systemen praktiziert.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** sind die Ansätze im Gesetzesentwurf nicht dafür geeignet, die gesteckten Ziele zu erreichen. Über diese Novelle würden die großen Probleme, wie die unzureichenden Sammelmengen von Elektroaltgeräten, die Batteriebrände oder auch die Kostenbeteiligung der Hersteller an den durch ihre Produkte verursachten Problemen, nicht

adressiert. Notwendig sind aus ihrer Sicht ein besseres Produktdesign, eine bessere Produkttransparenz und eine bessere Aufklärung der Bevölkerung. Hersteller müssten stärker in die Pflicht genommen werden und ihre Geräte nachhaltiger, langlebiger, reparaturfreundlicher und recyclingfähiger ausgestalten. Batterien müssten leichter entnehmbar sein und es bedarf einer besseren Kennzeichnung batteriehaltiger Geräte. Kritisiert werde zudem die unzureichende Einbindung der Hersteller, Inverkehrbringer und des Handels in die Strukturen der Elektro- und Elektronikaltgeräterücknahme.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 13 ElektroG – Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen nachdrücklich an, die in Absatz 5 Satz 3 statuierte Abstimmungspflicht zwischen Anlieferer und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) auf alle Sammelgruppen auszudehnen. Dies insofern, als die Wertstoffhöfe aufgrund der gesetzlich verankerten Annahmepflicht von sog. Dual Use Geräten potenziell überlastet sind, wenn z. B. in großem Stil Solarparks abgebaut werden und die Betreiber dieser Parks tausende Module – kostenlos – über die Wertstoffhöfe entsorgen wollen.

§ 14 ElektroG – Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die **kommunalen Spitzenverbände** halten die Änderung in Absatz 2, wodurch die bisherige Regelung, dass die Einsortierung von batteriebetriebenen Altgeräte auch durch den Bürger unter Aufsicht des örE erfolgen kann, nunmehr dahingehend geändert werden soll, dass diese Einsortierung ausschließlich durch den örE zu erfolgen hat, für zu weitreichend und nicht sachgerecht.

Während die Einschätzung, dass die Einsortierung batteriebetriebener Altgeräte durch das Wertstoffhofpersonal sinnvoll ist, da der Bürger oft nicht wisse, welche Altgeräte batteriebetrieben sind und welche nicht, grundsätzlich geteilt wird, wird insbesondere auf die stark begrenzte Personalverfügbarkeit auf den Wertstoffhöfen aufmerksam gemacht.

Eine alleinige Zuständigkeit des Personals für die Sortierung aller Altgeräte beeinträchtige aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch die Betriebsabläufe auf dem Wertstoffhof stark und habe direkte Auswirkungen auf die Wartezeiten und die Betreuung der Kunden, aber auch auf das Erscheinungsbild der Höfe – z. B., wenn alle Altgeräte von den Anlieferern erst einmal zentral abgestellt werden.

§ 17 ElektroG – Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Ergänzung von Absatz 1a als ersten Schritt zu einem adäquaten Umgang mit Einweg-E-Zigaretten. Besonders begrüßenswert sei, dass elektronische Einweg-Zigaretten von Händlern, die diese vertreiben, unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsräume zurückgenommen werden müssen. Sie weisen darauf hin, dass es wahrscheinlich sei, dass die elektronische Einweg-Zigarette weiterhin in großer Menge den Weg in die Restmülltonne finde, da eine Retournierung in den Handel vielen Konsumenten zu aufwendig erscheine.

So werde eine elektronische Einweg-Zigarette als tägliches genutztes „Wegwerfprodukt“ angesehen und damit in der Praxis kaum in die rechtlich vorgesehenen Entsorgungswege fließen.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein Produktverbot für elektronische Einweg-Zigaretten, wie es auch von anderen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird bzw. bereits umgesetzt ist, der einzige Weg, um einer Brandgefahr zu begegnen.

§ 18 ElektroG – Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

IHK NRW merkt einerseits an, dass Unternehmen aus dem Bereich der Hersteller und dem Handel mit Blick auf die Pflicht, Verbraucher künftig über „Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien“ aufklären zu müssen, von Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieser Information berichten. Dahingehend wird um eine gesetzliche Klarstellung gebeten.

Andererseits gingen Unternehmen aus der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft die erweiterten Informationspflichten für Hersteller und Handel nicht weit genug, um das Risiko von Schäden durch fehlerhaft entsorgte Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien zu reduzieren. Eine Alternative könnten finanzielle Anreize, wie z. B. ein Batteriepfandsystem darstellen.

§ 18a ElektroG – Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen

IHK NRW betont, dass insbesondere Unternehmen aus dem Einzelhandel, die nicht regelmäßig oder nur aktionsbezogen Elektrogeräte vertreiben, die Anforderung „in unmittelbarer Nähe“ als schwer umsetzbar bewerten. Sie müssten die größeren Informationstafeln oder -schilder an den oftmals verteilten Verkaufsregalen platzieren. Da die eigenen Logos bei vielen Unternehmen bereits eingesetzt werden, würde die konkrete Vorgabe an Schrift und Farbe zudem zu unnötigem Anpassungsbedarf führen. Die Unternehmen schlagen deshalb flexiblere Lösungen wie bspw. bewährte Hinweisschilder im Eingangsbereich, Hinweise auf Preisschildern oder digitale Bildschirme vor.

§ 19a ElektroG – Informationspflichten der Hersteller

Von **IHK NRW** wird angemerkt, dass insbesondere Unternehmen, die Elektrogeräte herstellen oder vertreiben, die Zulassung alternativer elektronischer Informationsmittel empfehlen. Angeregt wird deshalb, das Wort „schriftlich“ durch „oder elektronisch“ zu ergänzen. Dies gelte auch für die entsprechenden Informationspflichten in § 18 ElektroG.